

**Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger*innen an der
Doppelkreuzung Angerlohstraße, Manzostraße, Allacher Straße
und Krautheimstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01370
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-
Untermenzing am 29.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14069

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01370

**Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom
08.10.2024**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing hat am 29.06.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01370 beschlossen. Die Empfehlung beinhaltet, die Verkehrssicherheit an der im Betreff genannten Doppelkreuzung zu erhöhen, in dem Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) über die 'Angerlohstraße nördlich Manzostraße' sowie über die 'Manzostraße östlich Angerlohstraße' eingerichtet werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein Verkehrskonzept zur Erhöhung der Fußgängersicherheit gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohner-versammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

1) Prüfung der Errichtung von Zebrastreifen

Zebrastreifen sollen nur dort angelegt werden, wo es erforderlich ist, dem Fußgänger an einer Stelle mit Bündelungsfunktion Vorrang einzuräumen, weil er sonst nicht sicher die Straße überqueren kann. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

Die Errichtung eines Zebrastreifens ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So wird nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem erst dann empfohlen, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 300 Kraftfahrzeuge/h – bzw. zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h – und die Fußgängerbelastung mindestens 50 bzw. 100 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis Fahrzeuge und Fußgänger zueinander auftreten. So kann durch ausreichend große Lücken im Verkehr, z.B. durch eine vorgelagerte Ampel, bereits ein gefahrloses Überqueren der Fahrbahn möglich sein.

Das Mobilitätsreferat ermittelt die Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs regelmäßig bei einer einstündigen Verkehrszählung in den üblichen Berufsverkehrszeiten außerhalb von Ferien, d.h. entweder vormittags im Zeitfenster zwischen 7.30 und 9.30 Uhr oder nachmittags zwischen 15.30 und 17.30 Uhr.

Die Situation in der Angerloh- sowie Manzostraße wurde zuletzt im Jahr 2021 im Rahmen der Schulwegsicherheit überprüft. Die damalige Zählung zur Hauptverkehrszeit ergab keinen Bedarf.

Im Jahr 2023 wurde erneut eine Zählung des Fahrverkehrs durchgeführt. So wurden am 4. Oktober in der Zeit zwischen 7.30 und 8.30 Uhr in der Angerlohstraße in beiden Fahrrichtungen kombiniert 226 Fahrzeuge, in der Manzostraße 180 Fahrzeuge in der Spitzenstunde gezählt. Dabei überquerten 20 Personen die Angerlohstraße und 15 die Manzostraße.

Im Ergebnis rechtfertigt der aktuell niedrige Querungsbedarf von Fußgängern derzeit nicht die Anlage von Zebrastreifen.

Die Prüfung des Sachverhaltes erfolgte unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtslage. Vermutlich noch in diesem Kalenderjahr soll jedoch eine überarbeitete Straßenverkehrsordnung in Kraft treten. Demnach könnte das Mobilitätsreferat einen Zebrastreifen künftig unter erleichterten Voraussetzungen anordnen.

Sollte sich nach Inkrafttreten der neuen Straßenverkehrsordnung abzeichnen, dass sich unter Berücksichtigung der erleichterten Anordnungsvoraussetzungen an der Angerloh- bzw. Manzostraße evtl. doch ein Zebrastreifen realisieren ließe, stellt das Mobilitätsreferat dem Grunde nach in Aussicht, den Sachverhalt aufzugreifen und erneut zu prüfen.

2) Verkehrs- bzw. Mobilitätskonzept

Ganz unabhängig von der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01370 wurde das Mobilitätsreferat in der Sitzung des Mobilitätsausschusses vom 19.06.2024 beauftragt, die Vergabe von Gutachterleistungen für die Erstellung eines Verkehrskonzepts im Stadtbezirk 23 mit begleitender Bürgerbeteiligung einzuleiten. Der Schwerpunkt dieses Konzeptes soll auf der Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs im Stadtbezirk liegen. Dabei soll auch die „Doppelkreuzung“ Angerlohstraße, Manzostraße, Allacher Straße und Krautheimstraße mituntersucht werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01370 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 29.06.2023 kann nach Maßgabe der Ausführungen teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herr Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssicherheit an der „Doppelkreuzung“ Angerlohstraße, Manzostraße, Allacher Straße und Krautheimstraße wurde insbesondere auch aus Sicht der Fußgänger überprüft. Die Überprüfung ergab keine (gefährlichen) Auffälligkeiten, die durch das Treffen von verkehrlichen Maßnahmen abgemildert werden müssten. Der aktuell niedrige Querungsbedarf von Fußgängern über die 'Angerlohstraße nördlich Manzostraße' sowie über die 'Manzostraße östlich Angerlohstraße' rechtfertigt aktuell nicht die Anlage von Zebrastreifen.

Sollte sich nach Inkrafttreten der neuen Straßenverkehrsordnung abzeichnen, dass sich unter Berücksichtigung der erleichterten Anordnungsvoraussetzungen an der Angerloh- bzw. Manzostraße evtl. doch ein Zebrastreifen realisieren ließe, stellt das Mobilitätsreferat dem Grunde nach in Aussicht, den Sachverhalt aufzugreifen und erneut zu prüfen.

Das Mobilitätsreferat hat sich am 19.06.2024 vom Stadtrat für die Erstellung eines stadtteilbezogenen Mobilitätskonzepts beauftragen lassen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01370 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirks Allach-Untermenzing am 29.06.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt worden.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirks Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Pascal Fuckerieder

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL-5

Zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23 – Allach-Untermenzing

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 23 – Allach-Untermenzing kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 23 – Allach-Untermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

- Der Beschluss des BA 23 – Allach-Untermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang über GL5 zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2.211

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5